



BAROCK  
STADT  
RASTATT



# KINDERTAGESBETREUUNG

Bedarfsplan 2016

[www.rastatt.de](http://www.rastatt.de)

Fachbereich  
Jugend, Familie  
und Senioren

Datengrundlage dieses Berichts sind, soweit nicht anders angegeben, die Bevölkerungsdaten der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) zum 31.12.2015

Der Bedarfsplan wurde im Gemeinderat am 23.05.2016 beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen .....	5
2. Rechtliche Vorgaben .....	6
2.1 Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz .....	6
2.2 Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung .....	6
2.3 Besonderheiten des örtlichen Bedarfs .....	7
2.4 Inklusion .....	10
2.5 Kinder aus Flüchtlingsfamilien .....	10
2.6 Interkommunaler Kostenausgleich .....	12
3. Grundsätze der Bedarfsberechnung .....	13
3.1 Allgemeine Grundsätze .....	13
3.2 Bevölkerungszahlen .....	15
3.3 Erweiterte Darstellung des Bedarfs .....	17
4. Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen .....	18
4.1 Gruppenformen .....	18
4.2 Pädagogisches Personal .....	19
4.3 Leitung .....	20
4.4 Sprachbildung .....	20
4.5 Schließzeiten .....	21
4.6 Betriebliche Kindertagesbetreuung .....	21
5. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr ....	23
5.1 Allgemeines .....	23
5.2 Bestand an Betreuungsangeboten U 3 zum 31.12.2015 .....	24
5.3 Planungen zum weiteren Ausbau und zum Betreuungsbedarf .....	25
6. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt .....	28
6.1 Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2015 .....	28
6.2 Entwicklung der Betreuungsangebote .....	29
6.3 Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3 .....	32
6.3.1 Kernstadt .....	33
6.3.2 Niederbühl .....	34
6.3.3 Ottersdorf .....	34
6.3.4 Plittersdorf .....	35
6.3.5 Rauental .....	36
7. Kindertagespflege .....	38

8.	Finanzen .....	40
8.1	Betriebskosten .....	40
8.2	Zuweisungen des Landes (FAG) .....	41
8.3	Zuschüsse an freie Träger .....	41
8.4	Personalkosten für die städtischen Einrichtungen.....	42
8.5	Elternbeiträge .....	43
9.	Fazit und Ausblick .....	46

## **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Sie sollen den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es Aufgabe der Gemeinden, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Seit 01. August 2013 müssen für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege sicher zu stellen.

Ziel dieser Bedarfsplanung ist es, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rastatt ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung und ergänzend in der Kindertagespflege zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, wie dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), sicher zu stellen und zu fördern. Gem. § 3 Abs.3 KiTaG hat die Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erfolgen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen in Rastatt wurden in den Planungsprozess mit einbezogen.

## **2. Rechtliche Vorgaben**

### **2.1 Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz**

Bereits seit dem Jahr 1996 haben **Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres** bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in der Kindertagespflege. Diesen Rechtsanspruch kann die Stadt mit der erneuten Inbetriebnahme der Kindertagesstätte Am Leopoldplatz in Betriebsträgerschaft der evangelischen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kindertagesstätte Friedrich-Oberlin“ im laufenden Kindergartenjahr 2015/16 trotz eines positiven Wanderungssaldos und stabilen bzw. 2015 auch steigenden Geburtenzahlen wieder erfüllen. Die vollständige Entwicklung von Baugebieten in der Stadt, aber auch die zunehmende Zahl von Kindern aus Flüchtlingsfamilien wird jedoch einen weiteren Bedarf an Betreuungsplätzen verursachen für den noch Betreuungskapazitäten geschaffen werden müssen.

### **2.2 Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung**

Am 01.08.2013 ist eine gravierende Änderung der Rechtslage in Kraft getreten. Seither haben alle **Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden dabei als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.

Daneben gibt es einen eingeschränkten Anspruch auch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn dies beispielsweise für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist bzw. bei arbeitenden Alleinerziehenden, etc.).

Die bis zum 31.07.2013 geltenden gesetzlichen Vorgaben zum stufenweisen Ausbau des Förderangebotes wurden entsprechend umgesetzt. Die Stadt Rastatt hat zur Verbesserung des Versorgungsniveaus und zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren jährlich einen Ausbauplan beschlossen und dabei jeweils den erreichten Ausbaustand und den notwendigen Bedarf festgestellt. Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung wurde zuletzt am 22.05.2015 in einer aktualisierten Fassung vom Gemeinderat zur Umsetzung beschlossen.

Bei den bisherigen Ausbauplanungen hat sich die Stadt Rastatt an der von Seiten des Bundes angenommenen Versorgungsquote von 35 % orientiert. Mit Wegfall der Übergangsregelung zum 01.08.2013 ist jedoch eine dem Bedarf entsprechende Versorgung zu gewährleisten. Nach den bisherigen Erfahrungen bezüglich der Nachfrage nach Krippenplätzen kon-

zentriert sich diese vorwiegend auf die Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Weiter ist bei der Inanspruchnahme der bereitgestellten Krippenplätze in Rastatt festzustellen, dass die bundesweite, durchschnittliche Versorgungsquote von 35 % der Kinder unter drei Jahren für Rastatt deutlich zu hoch angesetzt ist. Zur aktuellen Orientierung kann festgestellt werden, dass die Betreuungsquote zum 01.03.2015 in Baden-Württemberg 27,8% und in Westdeutschland insgesamt nur 28,2% betrug. Außerdem ist festzustellen, dass vorwiegend in den Ortsteilen die Kleinkindbetreuung direkt am Ort gewünscht wird und freie Plätze in der Kernstadt nicht angenommen werden. Bei den weiteren Planungen gilt es daher, den örtlichen Bedarf für die Kinder unter 3 Jahren genau zu beobachten und auf Entwicklungen entsprechend zu reagieren. Mit der im Jahr 2013 eingeführten zentralen Kita-Vormerkung bei der Stadt Rastatt ist ein Überblick über den voraussichtlichen Platzbedarf sehr gut möglich.

### **2.3 Besonderheiten des örtlichen Bedarfs**

Rastatt hat eine besondere Sozialstruktur, die an die Bildung in Kindertageseinrichtungen hohe Anforderungen stellt. So ist die Zahl der Bewohner mit Migrationshintergrund in Rastatt in den vergangenen Jahren regelmäßig angestiegen, wie der Bildungs- und Sozialbericht 2014 der Stadt Rastatt darstellt. Zum Stichtag 30.06.2015 hatten 43,16 % der Rastatter Einwohner einen Migrationshintergrund. Da sich die zugewanderten Familien in einzelnen Stadtteilen konzentrieren und die Kinderzahl in Familien mit Migrationshintergrund im Durchschnitt höher liegt, steigt in den entsprechenden Kindertageseinrichtungen der Anteil der Kinder, insbesondere mit besonderem Sprachförderbedarf, bis auf über 90 % an. Kommen die Herkunftsfamilien zudem aus einem anderen Kulturkreis, so sind die interkulturellen Aspekte in der Bildungsarbeit und in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern darüber hinaus besonders zu beachten.

Bereits im Bildungs- und Sozialbericht 2014 wurde dargestellt, dass Rastatt eine besonders hohe Hilfequote beim Bezug von staatlichen Transferleistungen zum Lebensunterhalt aufweist. Kinder aus diesen von Armut betroffenen Familien erleben in der Familie einen eingeschränkten Lebensstandard und einen Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungschancen, was nicht selten zu sozialen Ausgrenzungen und geringeren Bildungschancen führt.

Um einen Ausgleich zu schaffen und den gesetzlichen Förderauftrag zur bedarfsgerechten Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern nach § 22 ff SGB VIII zu erfüllen, hat sich die Stadt Rastatt schon seit vielen Jahren schwerpunktmäßig der Erziehung und Bildung der Jüngsten angenommen.

Heute verfügt Rastatt über ein Angebot, das in seiner pädagogischen Vielfalt kaum Wünsche offen lassen dürfte. Die meisten der 23 Kindertageseinrichtungen in der Stadt sind weitestgehend baulich so in Stand gesetzt, dass sie den Anforderungen einer zeitgemäßen frühkindlichen Bildungseinrichtung entsprechen. Differenzierungsräume, Bewegungs- oder Mehrzweckräume, Werkräume, Schlafräume und soweit erforderlich Verteilerküchen und Räume zum Essen sind weitestgehend vorhanden. Dort wo die Voraussetzungen noch nicht vollständig gegeben sind, sind diese sukzessive nachzurüsten. Eine regelmäßige Bauunterhaltung sorgt für deren Werthaltung.

Größere Sanierungsmaßnahmen sind kurz und mittelfristig noch in folgenden Einrichtungen notwendig:

- Im Haus BIBER ist dringend ein Turnraum einzurichten, da in dieser größten Kindertageseinrichtung in Rastatt nach wie vor keine ausreichenden Bewegungsräume zur Verfügung stehen. Auch ist der Schallschutz zu verbessern und die Eingangssituation zu optimieren.
- Im Kindergarten St. Anna in Rauental sind Räumlichkeiten für Essen und Ruhen für den vorgesehenen Einstieg in den Ganztagesbetrieb zu schaffen. Da die Einrichtung insgesamt einen hohen Sanierungsstau aufweist und notwendige Erweiterungen am Standort nicht möglich sind, um das Raumprogramm den Anforderungen entsprechend zu erfüllen, wurde die Prüfung eines Neubaus neben der Grundschule Rauental angestoßen.
- Eine Generalsanierung bzw. ein Neubau des Kindergartens St. Raphael ist dringend erforderlich. In die Baumaßnahme einzubeziehen ist der bedarfsgerechte Ausbau mit der Option der Erweiterung bei entsprechender Bevölkerungsentwicklung. Die intensive Prüfung von Optionen am Standort des Kindergartens führte zu keinem Ergebnis. Die Suche nach einem geeigneten Standort für einen Neubau ist deshalb geboten.
- In der Kindertagesstätte Ottersdorf zeichnet sich ein zusätzlicher Raumbedarf ab, da die Nachfrage nach Kleinkindbetreuung die bereitgestellten 10 Plätze deutlich übersteigt und die Betreuung der Kinder unter drei Jahren in einer altersgemischten Gruppe, aufgrund des hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahre nicht beibehalten werden kann.

Darüber hinaus befindet sich die inklusive Kindertagesstätte „Das Pünktchen“ der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. auf dem Gelände der ehemaligen Max-Jäger-Schule im Bau und wird voraussichtlich mit Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 in Betrieb gehen.

In Rheinau-Nord ist die Entwicklung der freien Bauflächen genau zu beobachten. Hier könnte sich mittelfristig ein zusätzlicher Bedarf ergeben, dem mit einem Anbau an die Kindertages-



stätte Rheinau-Nord, oder ggf. durch den Bau einer weiteren Kindertagesstätte auf dem Flstck-Nr. 7856 entsprochen werden müsste.

Ebenso im Stadtteil Dörfel. Durch die Entwicklung der Baugebiete Leopoldplatz und Neue Ludwigvorstadt wird ein zusätzlicher Bedarf erwartet, dem mit einem Erweiterungsbau der Kindertagesstätte Friedrich Oberlin Rechnung getragen werden soll.

Den besonderen Anforderungen entsprechend, bedarf es auch einer besonderen qualitativen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen in Rastatt. Mit dem Ausbau der Kleinkindbetreuung seit 2008 und dem seit 2009 anhaltenden Zuzug von Familien mit Kindern nach Rastatt ist es in den zurückliegenden Jahren, trotz größter Anstrengungen, leider nicht mehr gelungen eine vollständige Bedarfsdeckung an Plätzen für Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt sicherzustellen, ohne qualitative Standardsenkungen hinzunehmen. Zwar wurden, dort wo dies möglich war, zusätzliche Gruppen geschaffen, aber es war auch erforderlich die bestehenden Gruppen bis an die erlaubte maximale Belegung heranzuführen.

Regelkindergartengruppen können 25 – 28 Kinder, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit 22 – 25 Kinder und Ganztagesgruppen 20 bis 25 Kinder, je nach der Besonderheit der Betreuungssituation, aufnehmen.

Zur Verbesserung der Qualität der Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen ist angestrebt, den Ausbau der Kindertageseinrichtungen soweit fortzuführen, dass im Regelfall eine Belegung am unteren Rand des jeweiligen Korridors der Betriebserlaubnis, bei gleichzeitiger Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erfolgen kann, so wie dies vor 2008 auch in der Regel der Fall war.

Neben der pädagogischen Vielfalt, den zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erforderlichen Betreuungsformen und den quantitativ und qualitativ ausreichenden baulichen Voraussetzungen, besteht in Rastatt ein zusätzlicher, insbesondere personeller Bedarf, um den frühkindlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und alle Kinder ihren Möglichkeiten entsprechend optimal zu fördern, so dass am Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule jedes Kind vergleichbare Bildungschancen erhält.

Zusätzliches Personal für die Bildungsarbeit ist deshalb in den Einrichtungen bereitzustellen, die aufgrund der sozialstrukturellen Gegebenheiten vor besonderen Herausforderungen stehen (vgl. hierzu Ziff. 4.4).

## 2.4 Inklusion

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr gilt grundsätzlich auch für **Kinder mit Behinderung**. Die Belange behinderter Kinder sind entsprechend den neuen Regelungen in § 2 des KiTaG auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt (§ 2 Abs. 2 KiTaG).

Bislang wurde stets geprüft, ob Kinder mit Unterstützungsbedarf in einer Regeleinrichtung integrativ betreut und gefördert werden können. Diese einzelfallbezogene Verfahrensweise wird auch zukünftig fortgeführt, bevor eine Betreuung und Förderung in Sondereinrichtungen (Schulkindergärten) erfolgt. Diese stehen jedoch derzeit nur Kindern ab drei Jahre offen. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ist dort nicht gewährleistet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Kinder mit Behinderungen von Anfang an inklusiv, gemäß ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Dies erfordert einen qualitativen Ausbau der Regelangebote, damit für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr, ob mit oder ohne Behinderung, der Besuch einer Krippe oder einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann.

Mit der Eröffnung der inklusiven Kindertageseinrichtung Mullewapp der Reha-Südwest zum 01.09.2013 und der im Bau befindlichen inklusiven Kindertageseinrichtung der Lebenshilfe ist in Rastatt ein entsprechendes qualitatives Angebot vorhanden, damit Kinder mit Behinderung im Regelangebot ausreichend betreut werden können.

## 2.5 Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben gleichermaßen einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs.2 SGB VIII gegeben sind. Hiernach können Ausländer Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Asylbewerbern, die zum ersten Mal einen Asylantrag stellen, wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt, die auch die mitgereisten Kinder umfasst. Bei

Folgeantragstellern wird eine sog. Duldung ausgestellt, die ebenfalls bis zum Ablauf des ausländerrechtlichen Verfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

Hält sich ein Kind rechtmäßig hier auf, hat es einen Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einheimischen Kindern und Flüchtlingskindern.

Unabhängig von der Frage des Rechtsanspruchs ist es jedoch sinnvoll und wichtig, allen in Rastatt gemeldeten Kindern einen Betreuungsplatz anbieten zu können. Gerade Kinder mit Fluchterfahrung haben damit die Möglichkeit zumindest für ein paar Stunden unbeschwert zu spielen, zu lernen, in die neue Sprache einzutauchen und positive Erfahrungen im Umgang mit anderen Kindern und mit Erwachsenen zu sammeln.

Während des Asylverfahrens werden die Asylbewerber nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Stadt- und Landkreise verteilt und von dort im Rahmen der sog. vorläufigen Unterbringung für längstens 24 Monate (im Landkreis Rastatt für 18 Monate) in Gemeinschaftsunterkünften oder in Wohnungen untergebracht. Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Anschlussunterbringung durch Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden.

In den verschiedenen Gemeinschaftsunterkünften in der Stadt sind derzeit 790 Personen (Stand 01.02.2016) untergebracht, weitere Zuweisungen werden in den kommenden Monaten erfolgen. Die derzeitige Platzkapazität in der Stadt Rastatt beträgt nach Angaben des Landkreises 1.499 Plätze.

Von den aktuell zugewiesenen Personen sind 47 Kinder unter 3 Jahre und 61 Kinder zwischen 3 und 7 Jahre.

Erfahrungsgemäß wird für Kinder unter 3 Jahre kaum ein Platzbedarf geltend gemacht.

Demgegenüber wollen diese Eltern für ihre Kinder ab 3 Jahre eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung, vorrangig zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf den späteren Schulbesuch.

In der Bedarfsplanung müssen diese Kinder daher berücksichtigt werden. Dabei können auch flexible Möglichkeiten der Betreuung, z.B. in Spielgruppen mit bis zu 15 Std. Betreuung in der Woche, für einen nicht zu kalkulierenden zusätzlichen Bedarf geprüft werden.

## **2.6 Interkommunaler Kostenausgleich**

Die Regelung des Interkommunalen Kostenausgleichs in § 8a KiTaG bei der Betreuung auswärtiger Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes im Jahr 2009. Damit soll die Bereitschaft von Standortgemeinden zur Aufnahme auswärtiger Kinder gefördert und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt werden.

Bei der Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde, soweit der Betreuungsplatz in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen wurde. Das Gesetz sieht einen Kostenausgleich von 75 % bei der Betreuung von Kleinkindern, bzw. 63 % bei der Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, der auf das auswärtige Kind anfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisungen im Vorjahr vor.

Zur Vermeidung einer verwaltungsaufwändigen Spitzabrechnung der Betriebskosten haben sich Städte- und Gemeindegremien in einer gemeinsamen Empfehlung auf pauschale Ausgleichsbeträge geeinigt, die jährlich fortgeschrieben werden. Für 2015 schwanken die Kostenpauschalen pro Jahr und Kind je nach wöchentlichem Betreuungsumfang für Kleinkinder zwischen 348 € und 1.158 € sowie zwischen 1.009 € und 2.757 € für Kinder ab drei Jahre. Mit diesem aufwandsorientierten Kostenausgleich soll sichergestellt werden, dass die Standortgemeinde ihren tatsächlichen Aufwand für die Betreuung der auswärtigen Kinder erstattet bekommt.

Solange ein Kind in einer anderen Gemeinde betreut wird, muss die Wohnortgemeinde dieses Kind in ihrer Bedarfsplanung nicht berücksichtigen. Umgekehrt muss die Standortgemeinde auswärtige Kinder in ihre Planungen aufnehmen.

Im Jahr 2015 wurden durchschnittlich insgesamt 65 Kinder aus anderen Gemeinden, davon 30 Kinder unter 3 Jahre, in Rastatter Einrichtungen betreut. Demgegenüber waren 11 Kinder unter 3 Jahre und 25 Kinder über 3 Jahre in Einrichtungen außerhalb von Rastatt untergebracht. Diese Zahlen werden bei der quantitativen Bedarfserhebung berücksichtigt.

### 3. Grundsätze der Bedarfsberechnung

#### 3.1 Allgemeine Grundsätze

Der nachfolgenden Berechnung des Bedarfs an Kindertagesbetreuungsplätzen liegen die **Bevölkerungszahlen** zum Stichtag 31.12.2015 zugrunde. Die statistischen Daten wurden von der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken aufgrund der Angaben der Stadt Rastatt zur Wohnbevölkerung erstellt.

Für die **Bedarfsberechnung für Kinder unter drei Jahren** ist eine Planungsgrundlage noch zu entwickeln. In der Ausbauphase der Kleinkindbetreuung in den Jahren 2008 bis 2013 erfolgte die Orientierung zur Sicherstellung des örtlichen Bedarfs am bundesweit empfohlenen Durchschnittswert von 35 % der Kinder im Alter von 0 bis drei Jahre. Mit dem Eintritt des Rechtsanspruches auf Kleinkindbetreuung zum 01. August 2013 war in Rastatt eine Versorgungsquote von 31 % erreicht. Da nicht alle geschaffenen Plätze in Anspruch genommen wurden konnte vorläufig davon ausgegangen werden, dass in Rastatt bereits mit dieser Versorgungsquote eine vollständige Bedarfsdeckung erreicht ist.

Die Überprüfung der durchschnittlichen Belegung der vorhandenen Kleinkindbetreuungsplätze im Kalenderjahr 2015 hat ergeben, dass weiterhin in einigen Einrichtungen vorwiegend in der Kernstadt Plätze nicht belegt sind. Die Auslastungsquote im Jahr 2015 in Krippengruppen lag im Mittel bei 82%. Durchschnittlich wurden 274 Kinder unter drei Jahren in Krippengruppen und weitere 31 in altersgemischten Gruppen betreut. Mit den absehbaren städtebaulichen Entwicklungen ist jedoch von einer höheren Inanspruchnahme der Plätze auszugehen. Für den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2016 wird die Versorgungsquote angepasst und nunmehr 30 % als Planungsgrundlage angesetzt.

Die Bedarfsberechnung des ersten dargestellten Kindergartenjahres 2016/17 erfolgt mit den Bevölkerungszahlen der 0 bis dreijährigen Kinder. In den Folgejahren wird die Zahl der noch nicht geborenen Kinder je Jahrgang mit dem Durchschnittswert der Geburten der letzten 5 Jahre angesetzt.

Die **Bedarfsberechnung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr** muss einen Durchschnittswert als Planungsgrundlage festsetzen. Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung der Stadt Rastatt erfolgt auf der Annahme, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bzw. ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen soll. Die Bedarfsberechnung erfolgt mit einem Planungsschlüssel von 3,6 von 4 Geburtsjahrgängen, dies entspricht der durchschnittlichen Verweildauer von Kindern in Kindertageseinrichtungen ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Diese statistische Zahl wird um die Anzahl der Kinder in Sondereinrichtungen (wie Sprachheilkindergarten, Schulkindergarten für körper- und mehrfach behinderte Kinder und Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder und besonders förderungsbedürftige Kinder) sowie um die Auswärtigenbetreuung bereinigt.

### **Betreuung auswärtiger Kinder:**

Dieser Bedarfsplan berücksichtigt vorrangig die Aufnahme der mit Hauptwohnsitz in Rastatt gemeldeten Kinder. Die Bedarfsplanung muss jedoch auch auswärtige Kinder berücksichtigen, sofern Eltern rechtzeitig einen entsprechenden Bedarf anmelden. Es gibt zwar keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme auswärtiger Kinder, die Rechtsprechung, so z.B. das BVerwG, Urteil vom 25.11.2004, unterscheidet jedoch nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern.

Eltern haben bezüglich ihrer Erziehungsvorstellungen ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen den Einrichtungen verschiedener Träger (§ 5 SGB VIII), das räumlich nicht auf den Wohnort begrenzt ist. Allerdings darf die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu keinen unverhältnismäßig hohen Kosten führen und ist daher beschränkt auf das vorhandene und verfügbare Platzangebot.

Im Rahmen dieser Kriterien werden die Belange Auswärtiger geprüft und es wird im Einzelfall auch ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, sofern der örtliche Bedarf gedeckt ist, wobei ein interkommunaler Kostenausgleich zwischen den Gemeinden in Baden-Württemberg erfolgt (vgl. Zif. 2.6).

Die Betreuung von Kindern wird darüber hinaus ergänzend durch die Förderung in **Kindertagespflege** geleistet. Dem Bedarf entsprechend sollte die Versorgung mit Tagespflegeplätzen in Rastatt weiter ausgebaut werden. Allerdings ist festzustellen, dass Eltern, trotz freier Tagespflegeplätze diese auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn der Besuch des Kindes in einer Kindertageseinrichtung mit Wartezeiten verbunden ist. Für den Ausbau der Kindertagespflege ist der Landkreis Rastatt zuständig. Die Qualität der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird durch fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagesmütter gewährleistet.

Die vorliegende Bedarfsplanung trifft keine Aussagen zur Betreuung von Schulkindern. Diese erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten an den Schulen (wie verlässliche Grundschule, Hort an der Schule, Ganztagschulen). Eine Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen ist nicht vorgesehen.

Grundlage der **bedarfsgerechten Bereitstellung der Betreuungsangebote** sind weiter die monatlichen Meldungen der Kindertageseinrichtungen über die Belegung der vorhandenen Plätze sowie die jährliche Erhebung über die Auslastung der Einrichtungen im Tagesverlauf.

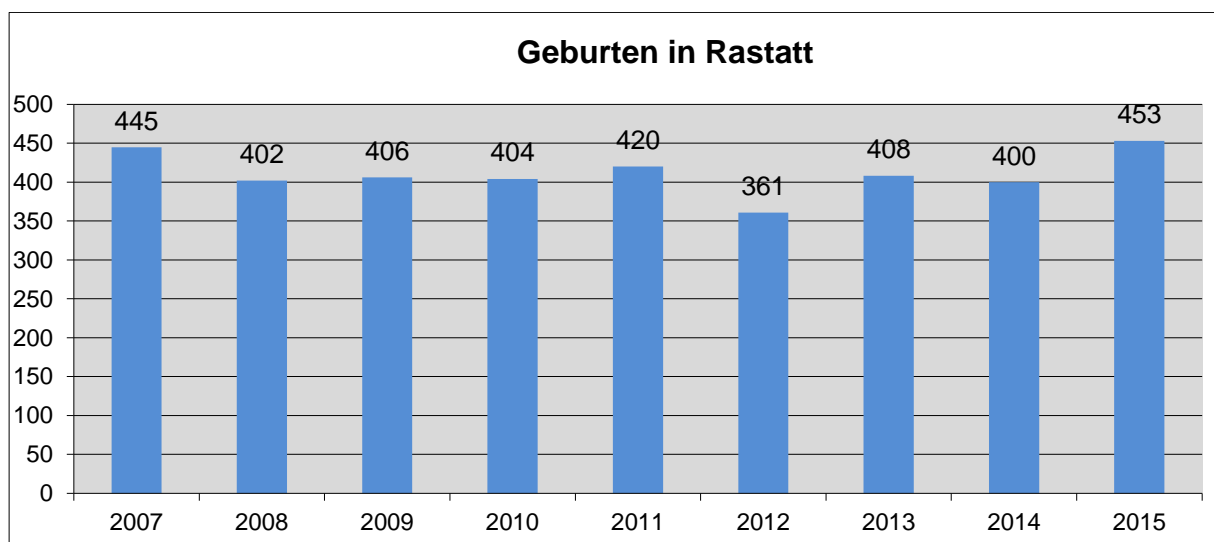
### 3.2 Bevölkerungszahlen

Die Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken hat zur Planung die Bevölkerungszahlen der Stadt Rastatt zum 31.12.2015 wie folgt mitgeteilt:

Kinder im ersten bis zum dritten Lebensjahr	1.283
Kinder ab dem vollendeten dritten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr	1.727

Für die Bedarfsplanung sind neben Bevölkerungsdaten die Entwicklung der Geburtenzahlen und der Wanderungssaldo von Bedeutung, um eine bedarfsgerechte Planung erarbeiten zu können. Weiter ist die demografische Entwicklung in den Stadtteilen im Blick zu behalten.

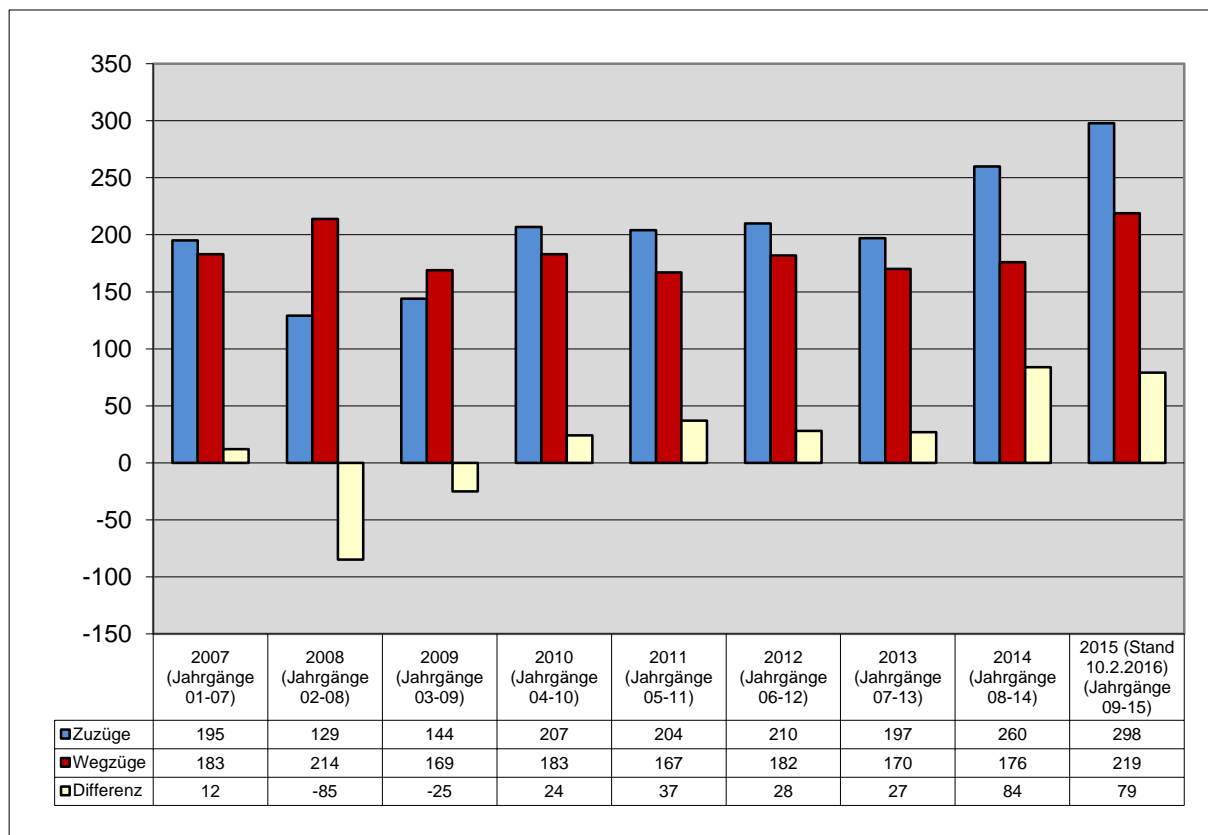
Nachdem sich seit 2007 die Geburtenzahlen auf einem stabilen Niveau über 400 Kinder eingependelt hatten, brachte das Jahr 2012 erstmals wieder ein erheblicher Rückgang der Geburten, der mit 408 Geburten im Jahr 2013 jedoch wieder umgekehrt wurde. Im Jahr 2015 war mit 453 Geburten ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, dieser spiegelt einen bundesweiten Trend auch in Rastatt wieder. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Geburtenzahlen in Rastatt in den vergangenen Jahren.



Datenquelle: Kommunale Informationsverarbeitung Baden/Franken KIVBF

Der Zuzug von Familien mit Kindern hält weiterhin an, ist jedoch im Jahr 2015 geringfügig zurückgegangen. In der folgenden Darstellung des Wanderungssaldos der Kinder im Alter

vom ersten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sind auch die Kinder aus den Flüchtlingsfamilien enthalten.



Datenquelle: Kommunale Informationsverarbeitung Baden/Franken KIVBF

Für die Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsplätzen sind die tatsächlichen Kinderzahlen, die Anzahl der in Rastatt lebenden Kinder je Geburtsjahrgang, von Bedeutung. Die Entwicklung der Kinderzahlen in der Stadt Rastatt stellt sich im planungsrelevanten Zeitraum wie folgt dar:

Jahrgang	Geburten im Jahr	Personen zum 31.12.2015	Differenz
2009	406	446	+40
2010	404	433	+29
2011	420	434	+14
2012	361	414	+53
2013	408	436	+28
2014	400	407	+7
2015	453	440	-13*

\* ungenauer statistischer Wert - möglicherweise Wegzug, oder standesamtliche Meldung noch nicht in die Bevölkerungstabelle eingetragen

Datenquelle: Kommunale Informationsverarbeitung Baden/Franken KIVBF



Der Vergleich zwischen den Geburten im Jahr und den jetzt in Rastatt lebenden Kindern des entsprechenden Geburtsjahrgangs zeigt, dass die Zahl der Kinder in den letzten Jahren nahezu stetig und teilweise erheblich angestiegen ist.

Für die Ermittlung des Bedarfs an Kindergartenplätzen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 sind die Jahrgänge ab 2010 von Bedeutung.

### **3.3 Erweiterte Darstellung des Bedarfs**

Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung hat trotz aller dargestellten Variablen in den vergangenen Jahren immer einen konkreten Planungswert ausgewiesen, wohlwissend, dass Stadtentwicklung, Wanderungsbewegungen und Geburtenzahlen diesen fortlaufend verändern.

2013 wurde aufgrund der enormen Entwicklung von Baugebieten in Rastatt erstmals davon abgewichen und Hochrechnungen im Hinblick auf einen zusätzlichen Bedarf miteinbezogen. Mit der zeitlich verzögerten Realisierung dieser Baugebiete blieb die erhoffte Verbesserung der Bedarfsplanung allerdings hinter den Erwartungen zurück. Der enorme Zuzug von Flüchtlingen stellt die Bedarfsplanung 2016 nun vor noch größere Herausforderungen.

Um diesen Unwägbarkeiten besser begegnen zu können, weist der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung erstmals drei Planungskorridore aus:

Korridor 1: Bedarf entsprechend der bekannten Kinderzahlen

Korridor 2: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo und Stadtentwicklung

Korridor 3: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo, Stadtentwicklung und Flüchtlinge

Der Korridor 2 enthält einen Aufschlag in Höhe des durchschnittlichen Wanderungssaldos der letzten fünf Jahre, sowie den durch die sukzessive Fertigstellung der Wohngebäude in den Baugebieten entstehenden zusätzlichen Bedarf. Dieser wurde von der Fa. berchtoldkrass space & options aus Karlsruhe für den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2013 berechnet. Der Korridor 3 bildet darüber hinaus den zusätzlichen Bedarf an Flüchtlingskindern ab. Hier wurde die durchschnittliche Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises in Rastatt mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahre und im Alter von drei Jahre bis zum Schuleintritt als Planungsgröße herangezogen und auf der Grundlage der voraussichtlichen Unterbringung von Flüchtlingen in Rastatt im Jahr 2016 hochgerechnet. Ebenso wurden die bereits bekannten Zahlen in der Anschlussunterbringung berücksichtigt.

#### **4. Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen**

Alle Einrichtungen oder Gruppen, die in diese Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten gemäß den gesetzlichen Regelungen einen Zuschuss von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben bzw. mindestens 68 Prozent in der Krippengruppe.

Bei Trägern von Einrichtungen oder Gruppen, die nicht in diese Bedarfsplanung aufgenommen sind, erfolgt jeweils eine platzbezogene Abrechnung entsprechend den gesetzlichen Regelungen des KiTaG.

Bezüglich der **Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger** sind gemäß § 8 KiTaG generell die Gemeinden zuständig, wobei die Träger von Einrichtungen die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder zu unterrichten haben.

##### **4.1 Gruppenformen**

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt wird in Rastatt mit den nachfolgenden Betriebsformen gefördert, wie sie im **Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)** des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.03.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013, beschrieben sind.

##### **Regelgruppen (RG):**

Vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden am Tag und an mindestens zwei Nachmittagen in der Woche.

##### **Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ):**

Gruppen mit einer ununterbrochenen Öffnungszeit von mindestens sechs, höchstens sieben Stunden am Tag.

##### **Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT):**

Gruppen, in denen Kinder durchgehend ganztags mehr als 7 Stunden betreut werden. Ganztagesgruppen sind in der Regel zehn Stunden am Tag geöffnet. Geboten werden Mahlzeiten einschließlich Mittagessen und Schlafmöglichkeiten für Kinder.

### **Krippengruppen:**

Gruppen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs in den Betriebsformen Halbtagesbetreuung, Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung.

Für betriebliche Kindertageseinrichtungen können dem Bedarf entsprechend davon abweichende Betreuungsformen als förderfähig anerkannt werden.

Kapazitäten in altersgemischten Gruppen, die nicht zur Betreuung von Kindern ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt benötigt werden, werden grundsätzlich für Kinder im dritten Lebensjahr zur Verfügung gestellt, sofern ein entsprechender Bedarf erkennbar ist.

Änderungswünsche der Träger der Kindertageseinrichtungen an den Betriebsformen sollen bis zum 01. Februar des jeweiligen Jahres der Stadt Rastatt angezeigt werden, um eine kontinuierliche Bedarfsplanung sicherstellen zu können.

## **4.2 Pädagogisches Personal**

Grundlagen für die Förderung des pädagogischen Personals sind die Regelungen der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010 aufgrund von § 2a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009, geändert durch Gesetz vom 19.12.2013, den darauf aufbauenden Berechnungstabellen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS) und die jeweils in einer Woche ohne Feiertage und Schulferien im ersten Quartal des Jahres zur Berechnung der Hauptbetreuungszeit ermittelte tatsächliche Anwesenheit der Kinder in der Kindertageseinrichtung.

Für Gruppen in Kindertageseinrichtungen, deren Personalbedarf sich aufgrund von Übergangsregelungen noch nicht nach der KiTaVO berechnet und für Krippengruppen gelten die nachfolgenden bisherigen Regelungen des Bedarfsplans. Für die Berechnung des pädagogischen Personals gilt:

- In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt während der Hauptbetreuungszeiten, wenn mindestens 50 % der Kinder der Gruppe anwesend sind, zwei Fachkräfte und in den übrigen Randzeiten eine Fachkraft für die pädagogische Arbeit in den Gruppen.
- In Gruppen mit Kindern im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahrs beginnt die Hauptbetreuungszeit, während der zwei Fachkräfte erforderlich sind, ab mindestens drei anwesenden Kindern unter drei Jahren.

- Die Gesamtarbeitszeit des pädagogischen Personals besteht aus 82 % Arbeit mit den Kindern und 18 % Verfügungszeit für Besprechungen, Elternabende/-gespräche, Vorbereitung der pädagogischen Arbeit usw..
- Werden keine Anwesenheitslisten für die Personalkalkulation zu Grunde gelegt, gelten die jeweiligen Mindeststandards des KVJS.
- Für kurzfristige Krankheitsvertretung, die bisher der freigestellten Leitung zugeordnet war, sind dem pädagogischen Personal 0,05 VzSt. je Gruppe zuzurechnen.

Anerkennungspraktikanten werden mit 0,7 Vollzeitstellen und ErzieherInnen in der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) ab dem zweiten Ausbildungsjahr mit 0,2 Vollzeitstellen kalkuliert.

### 4.3 Leitung

Für die Leitung der Kindertageseinrichtung werden über das pädagogische Personal hinaus 0,2 VzSt. je Gruppe gefördert. In Einrichtungen mit mehr als sechs Gruppen können darüber hinaus bis zu 3 VzSt. des erforderlichen pädagogischen Personals, jeweils im Umfang von 0,1 VzSt. Anteilen, Bereichsleitungsaufgaben zugewiesen werden.

### 4.4 Sprachbildung

Der hohe Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund stellt die Kindertageseinrichtungen in Rastatt vor große Herausforderungen. Das Erlernen der deutschen Sprache als Grundlage für gleiche Bildungschancen der Kinder und Grundvoraussetzung zur Integration in die örtliche Gemeinschaft ist dabei ein herausragendes Bildungsziel.

Die Kindertageseinrichtungen in Rastatt sind deshalb aufgefordert Förderprogramme des Bundes und der Länder in Anspruch zu nehmen, um so zusätzliche Lernimpulse zu setzen. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Rastatt die Kindertageseinrichtungen bei entsprechendem Bedarf.

Die Ausweisung von Stellen des erforderlichen pädagogischen Personals mit der Funktion **Facherzieher/in für Sprache** wird in Einrichtungen mit bis zu vier Gruppen mit 0,5 Stellenanteilen einer VzSt. und in Einrichtungen mit fünf und mehr Gruppen mit 1,0 VzSt. gefördert. Für alle Kinder soll mit dem **Förderprogramm „Bildung in Rastatter Kindertageseinrichtungen“ (BiRKE)**, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrer Lebenslage, eine frühe Bildungsförderung realisiert werden. Möglichst alle Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, sollen zum Ende des Kindergartenjahres in diesem Jahr die Schulfähigkeit im Sinne der „Orientierungshilfe zur Einschätzung der Schulfähigkeit“ er-

langt haben. Durch das kommunale Förderprogramm BiRKE sollen möglichst alle Kinder gleiche Startvoraussetzungen und -chancen für den Besuch der Grundschule erhalten.

Ein Förderantrag kann für von der Stadt Rastatt betriebene oder geförderte Kindertageseinrichtungen mit sozialen Problemlagen, insbesondere einem Anteil von über 65 % Kindern mit Migrationshintergrund, gestellt werden. In der Regel sollen förderungswürdige Kindertageseinrichtungen eine Förderung für 0,5 VzSt einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft erhalten.

Für jede im Rahmen des kommunalen Förderprogramms BiRKE geförderte Kindertageseinrichtung werden die Personalkosten für zusätzlich geschaffene und besetzte Stellen einer Facherzieherin/ eines Facherziehers (Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagogen) mit gruppenübergreifenden Aufgaben zu 100 % von der Stadt Rastatt auf Nachweis erstattet. Vergleichbare Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

#### **4.5 Schließzeiten**

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die maximale Schließzeit (Ferien, Heiligabend, Silvester, Planungstage, usw.) von Kindertageseinrichtungen auf 30 Tage im Kindergartenjahr begrenzt.

Daneben wird für alle Kindergartenkinder an Schließtagen ihrer Kindertageseinrichtung eine Betreuung angeboten. Das Betreuungsangebot richtet sich an Eltern mit Hauptwohnsitz in Rastatt oder deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Rastatt aufgenommen sind und wird in der Kindertagesstätte Rheinau-Nord durchgeführt.

#### **4.6 Betriebliche Kindertagesbetreuung**

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels ein ganz wesentlicher Standortfaktor. Neben familienbewussten Arbeitszeiten kann dazu auch eine betriebliche Kindertagesbetreuung beitragen. In der Stadt Rastatt gibt es verschiedene Formen der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung. Alle sind ausgerichtet für Kinder unter 3 Jahre.

Die Kinderkrippe „sternchen“ wurde mit finanzieller Unterstützung der Daimler AG errichtet und ermöglicht in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz Betreuung für bis zu 40 Kinder von Mitarbeitern im Werk Rastatt.

Die Kindertagesstätte „Siekids Rasselbande“ des IB Karlsruhe kooperiert mit der Siemens AG, für die Betreuungsplätze für Kinder von Mitarbeitern im Werk Rastatt vorgehalten werden.

Die Stadt Rastatt hält in ihren eigenen Einrichtungen Belegplätze für Betriebe vor. So werden an der Kinderschule Amalie Struve bislang 2 Plätze für Kinder von MitarbeiterInnen des benachbarten Landratsamtes und an der Kindertagesstätte BIBER ebenfalls 2 Plätze für Kinder von MitarbeiterInnen der star.Energiewerke Rastatt und 5 weitere Plätze für MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung bereitgestellt. Nicht belegte Plätze stehen zur freien Vergabe zur Verfügung.

Mit dem Ausbau der betrieblichen Kindertagesbetreuung soll den Bedürfnissen der Familien Rechnung getragen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt werden.

## **5. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr**

### **5.1 Allgemeines**

Bezüglich des Rechtsanspruchs für die Aufnahme von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr wird zunächst auf die allgemeinen Vorbemerkungen unter Ziff. 2.2 verwiesen.

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs am 01.08.2013 haben alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Alter von drei Jahren einen Anspruch auf frühkindliche Förderung als infrastrukturelles Regelangebot von täglich mindestens vier Stunden an fünf Tagen die Woche. Über dieses Regelangebot hinaus können die Eltern einen individuellen Bedarf, z.B. wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zur Erweiterung des Betreuungsumfangs geltend machen, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der Anspruch gilt unabhängig von der 2007 gesetzten politischen Ausbaustufe und richtet sich letztlich nach der Nachfrage der Eltern. Diese haben das Recht, aus dem vorhandenen Angebot für ihr Kind eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle zu wählen, die ihren Vorstellungen am ehesten entspricht.

Um den Kommunen einen angemessenen Planungszeitraum zu ermöglichen, müssen die Erziehungsberechtigten die Gemeinde (für die Betreuung in Kindertagespflege das Jugendamt) mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in Kenntnis setzen. Kurzfristig entstehende Bedarfe, die von den Personensorgeberechtigten nicht zu vertreten sind, müssen bei den kommunalen Planungen ebenfalls berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2a KiTaG). Die Rechtsprechung unterscheidet dabei nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern. Daraus folgt, dass sich die Bedarfsplanung grundsätzlich nicht auf die Kinder beschränkt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bedarfs- und Ausbauplanung in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass, von Einzelfällen abgesehen, Kinder unter einem Jahr nicht in Kindertageseinrichtungen untergebracht werden. Für 440 Kinder im ersten Lebensjahr besteht somit nahezu kein Bedarf. In welchem Umfang ein Platzangebot für die 843 Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr erforderlich sein wird, hängt vom tatsächlich angemeldeten Bedarf ab. Dabei sind aufgrund des Rechtsanspruchs von auswärtigen Kindern, deren Bedarf rechtzeitig angemeldet wurde, bei den Planungen auch die auswärtigen Kinder in Rastatter Einrichtungen und die Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Jahr 2015 belegten im Durchschnitt 30 auswärtige Kinder unter 3 Jahre einen Platz, wogegen lediglich 11 Rastatter Kinder auswärts betreut wurden.

## 5.2 Bestand an Betreuungsangeboten U 3 zum 31.12.2015

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	3	30
Kindertagesstätte BIBER –Haus für Kinder	2	20
Kindertagesstätte Rheinau-Nord	2	22
Kindertagesstätte Ottersdorf	1	10
Kindergarten Maria Königin	2	20
Kindertagesstätte Stockhorn	1	10
Kindergarten Heilig Kreuz	2	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	2	20
Kindergarten St. Laurentius	2	20
Kindergarten St. Raphael	1	10
Kindergarten St. Anna	1	10
Waldorf-Kindergarten	1	10
Daimlerkrippe „Sternchen“	4	40
Montessori-Kleinkindgruppe	1	10
Kindergarten St. Antonius	1	10
Kindergarten St. Bernhard	1	10
Kindergarten St. Michael	1	10
Kindergarten St. Franziskus	2	20
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest	2	20
betriebsnahe Kleinkindgruppe SieKids	1	10
<b>Gesamt Krippen</b>	<b>33</b>	<b>332</b>
Tagespflegeplätze		15
<b>Gesamt</b>	<b>33</b>	<b>347</b>
Altersgemischte Betreuung*		37
<b>Gesamtplätze U 3 zum Stichtag</b>	<b>33</b>	<b>384</b>
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum**	2	20

\*In Einrichtungen mit der Angebotsform „altersgemischte Gruppen“ werden bei freier Kapazität im Kindergarten Plätze für 2-jährige Kinder angeboten. Werden während des Kindergartenjahres Ü3 Kinder angemeldet, haben diese Vorrang. Dabei belegen U3 Kinder 2 Plätze Ü3.

\*\* Betreute Spielgruppen sind eine Angebotsform der Kleinkindbetreuung und fallen unter den Geltungsbereich des KiTaG, wenn die wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt und eine Betriebserlaubnis erteilt wurde. Das Mütter- und Familienzentrum Löwenzahn in Rastatt besitzt seit Juli 2011 eine Betriebserlaubnis für seine beiden Betreuten Spielgruppen, die 10 bzw. 12 Stunden wöchentlich für Kinder vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre geöffnet sind. Eine Aufnahme in den Bedarfsplan der Stadt Rastatt wurde seitens des Mütterzentrums bisher nicht gewünscht, weshalb das Platzangebot lediglich nachrichtlich erwähnt wird.

Mit einem Bestand an Betreuungsangeboten von insgesamt 384 Plätzen wurde zum Stichtag 31.12.2015 in der Stadt Rastatt eine **Versorgungsquote von 30 %** erreicht. Bezogen auf die Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr beträgt die Versorgung sogar 45 %.



Wie unter Zif. 3.1 ausgeführt, erfolgt die tatsächliche Inanspruchnahme der Plätze bisher nicht in diesem Umfang, auch weil aus den Ortsteilen das Platzangebot in der Kernstadt nicht oder kaum in Anspruch genommen wird. Es sind auch keine Kinder auf der Warteliste, sodass davon auszugehen ist, dass das Platzangebot derzeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ausreichend ist.

### 5.3 Planungen zum weiteren Ausbau und zum Betreuungsbedarf

Nach den jetzigen Planungen wird sich die Platzkapazität in den Kleinkindgruppen wie folgt entwickeln:

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab dem ersten Lebensjahr		
	2016/17	2017/18	2018/19
Kinderschule Amalie Struve	30	30	30
Kindertagesstätte BIBER –Haus für Kinder	20	20	20
Kindertagesstätte Rheinau-Nord	10	10	10
Kindertagesstätte Ottersdorf	10	10	10
Kindergarten Maria Königin	20	20	20
Kindertagesstätte Stockhorn	10	10	10
Kindergarten Heilig Kreuz	20	20	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	20	20	20
Kindergarten St. Laurentius	20	20	20
Kindergarten St. Raphael	10	10	10
Kindergarten St. Anna	10	10	10
Waldorf Kindergarten	10	10	10
Daimlerkrippe „Sternchen“	40	40	40
Montessori-Kleinkindgruppe	10	10	10
Kindergarten St. Michael	10	10	10
Kindergarten St. Bernhard	10	10	10
Kindergarten St. Antonius	10	10	10
Kindergarten St. Franziskus	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest	10	10	10
betriebsnahe Kleinkindgruppe SieKids	10	10	10
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe	20	20	20
Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	10	10	10
<b>Gesamt Krippen</b>	<b>340</b>	<b>340</b>	<b>340</b>
Tagespflegeplätze	15	15	15
<b>Gesamt</b>	<b>355</b>	<b>355</b>	<b>355</b>
Altersgemischte Betreuung*	51	51	51
<b>Gesamtkapazität</b>	<b>406</b>	<b>406</b>	<b>406</b>
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum	20	20	20

\*34 Plätze im Jahr 2015 zuzüglich 11 Plätze durch Umwandlung in Rheinau Nord zuzüglich 6 Plätze durch Umwandlung in Müllewapp Reha-Südwest

In der Kindertagesstätte Rheinau-Nord wird die bisher bestehende Krippengruppe für Kinder im Alter von zwei Jahren, durch Änderung der Betriebserlaubnis, in eine altersgemischte Gruppe für Kinder ab zwei Jahren umgewandelt. Diese Gruppe hat dann 22 Plätze, wobei Kinder unter drei Jahren zwei Plätze belegen. Sie steht somit weiterhin mit 11 Plätzen zur Betreuung von Kleinkindern zur Verfügung. Die Änderung der Betriebserlaubnis hat jedoch den großen Vorteil, dass Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, noch bis zum Ende des Kindergartenjahres in der altersgemischten Gruppe verbleiben können und für diese Kinder keine Plätze in den Gruppen für Kinder ab drei Jahren vorgehalten werden müssen, was dazu beiträgt, den Rechtsanspruch für Kinder ab drei Jahre zu sichern. In einer Krippengruppe wäre das, entsprechend der Betriebserlaubnis, nicht möglich. Eine solche Umwandlung wird auch an der Inklusionskindertagesstätte „Mullewapp“ der Reha-Südwest durchgeführt. Dort entfallen 10 Krippenplätze zugunsten einer altersgemischten Gruppe mit 22 Plätzen, von denen 6 Plätze für Kleinkinder zur Verfügung bleiben.

Unter Berücksichtigung der bisher ausreichenden Versorgungsquote von 30 % stellt sich der Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren -mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Zif. 3.3) - wie folgt dar:

<b>Gesamtstadt</b>	<b>2016 / 2017</b>	<b>2017 / 2018</b>	<b>2018 / 2019</b>
Kinder	1.283	1.255	1.257
Bedarf (bei 30 % Versorgungsquote)	385	377	377
- Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
- Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	11	11	11
+Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	30	30	30
=Bedarf für Kinder in Rastatt –Korridor 1-	404	396	396
=Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung –Korridor 2-	412	410	412
-Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	340	340	340
-Plätze in Tagespflege*	15	15	15
-Plätze in altersgemischten Gruppen	51	51	51
<b>=Fehlbedarf / Überhang –Korridor 1-</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>10</b>
<b>=Fehlbedarf / Überhang –Korridor 2-</b>	<b>-6</b>	<b>-4</b>	<b>-6</b>
Plätze in Betreuten Spielgruppen**	20	20	20

\* Die Plätze in Tagespflege entsprechen dem Stand 12/2015

\*\*Zur Deckung des Fehlbedarfs stehen wie bereits erwähnt 20 Plätze in den Betreuten Spielgruppen im Mütterzentrum zur Verfügung.

Bei einer angepassten Versorgungsquote von 30 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren ergibt sich ein leichter Überhang an Plätzen. Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs durch den erwarteten Wanderungssaldo und die Stadtentwicklung ergibt sich ein leichter rechnerischer Fehlbedarf, der aber bereits durch die ergänzenden Spielgruppenangebote ausgeglichen würde. Dieser Mangel zeichnet sich darüber hinaus bei der Inanspruchnahme der Plätze real jedoch nicht ab. Ein Korridor für die Berücksichtigung von Flüchtlingskindern wird mangels Nachfrage nicht gebildet. (vgl. Zif. 2.5). Bereits im laufenden Kindergartenjahr

2015/16 sind die bereitgestellten Plätze nicht alle belegt und es besteht auch keine weitere Nachfrage. Diese Entwicklung wird sich mittelfristig fortsetzen, bis die in der Entwicklung befindlichen Baugebiete bebaut und besiedelt sind, da für diesen erkennbaren zukünftigen Bedarf die Plätze unter Inanspruchnahme der Zuschüsse des Bundes im Vorgriff bereits erstellt wurden.

Die Bedarfsplanung und die tatsächliche Inanspruchnahme belegen somit, dass bei einer konstant hohen Geburtenzahl auch im kommenden Kindergartenjahr das Platzangebot ausreichend ist, um den seit 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr auch bei einer Erhöhung der Kinderzahlen durch Wanderungsgewinne und städtebauliche Entwicklungen erfüllen zu können. Der Neubau einer inklusiven Kindertageseinrichtung durch die Lebenshilfe an der Max-Jäger-Schule sowie die Wiedereröffnung der Kindertagesstätte Am Leopoldplatz als Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin werden dabei im Hinblick auf die städtebaulichen Entwicklungen einen wesentlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten.

Mit einer Reduzierung der Aufnahme von U3-Kindern in altersgemischten Gruppen soll der real bestehende Überhang genutzt werden für eine bessere Versorgung mit Plätzen für Kinder ab 3 Jahre.

## 6. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

### 6.1 Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2015

Zum Stichtag 31.12.2015 standen insgesamt **1.488 Plätze** für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Die Aufteilung der Plätze stellt sich wie folgt dar:

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	6	147
Kindertagesstätte BIBER –Haus für Kinder	6	141
Kindertagesstätte Rheinau-Nord	4	100
Kindertagesstätte Ottersdorf	4	89
Kindergarten St. Bernhard	2	44
Kindergarten Maria Königin	2	50
Kindergarten Zwölf Apostel	3	55
Kindertagesstätte Stockhorn	3	62
Kindergarten St. Antonius	4	86
Kindergarten St. Franziskus	4	100
Kindergarten Heilig Kreuz	4	92
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	4	80
Kindergarten St. Laurentius	3	75
Kindergarten St. Michael	3	66
Kindergarten St. Raphael	5	113
Kindergarten St. Anna	2	43
Waldorf-Kindergarten	2	35
Naturkindergarten Wurzelzwerge	1	20
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest	1	20
Betriebsnahe Kindertagesstätte IB	1	20
Friedrich Oberlin	2	50
<b>Gesamt</b>	<b>66</b>	<b>1.488</b>
Altersgemischte Betreuung**		68
<b>Gesamtplätze Ü 3 zum Stichtag</b>	<b>66</b>	<b>1.420</b>

\*\* Im Jahr 2015 belegten im Durchschnitt 34 Kinder unter 3 Jahre jeweils 2 Plätze.

Unterschiedliche Angebotsformen verteilen sich dabei in der nachfolgend dargestellten Art und Weise auf die insgesamt 21 Kindertageseinrichtungen unterschiedlicher Träger:

RG = Regelgruppe    VÖ = Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit    GT = Ganztagesgruppe							
Einrichtungen	RG	VÖ	VÖ/RG	RG VÖ GT	Altersgemischte Gruppen		
					RG	VÖ	RG VÖ GT
St. Bernhard		2					
Maria Königin		2					
Zwölf Apostel			3				
Stockhorn							3
Amalie Struve				5			1
St. Antonius		4					
St. Franziskus		3		1			
Heilig Kreuz	1	2		1			
Rheinau-Nord				4			
Paul-Gerhardt-Haus							4
BIBER				6			
St. Laurentius	1	2					
Ottersdorf				3			1
St. Raphael		2					3
St. Anna						2	
St. Michael						2	1
Waldorf						1	1
Naturkindergarten						1	
Betriebsnahe KiTa SieKids				1			
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest				1			
Friedrich Oberlin							2
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>17</b>	<b>3</b>	<b>22</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>16</b>

## 6.2 Entwicklung der Betreuungsangebote

Das Platzangebot für Kinder ab drei Jahren wird sich im Kindergartenjahr **2016/2017** wie folgt verändern:

- 22 Plätze entstehen in der Kindertagesstätte Rheinau-Nord durch Umwandlung einer Krippengruppe in eine altersgemischte Gruppe (es stehen weiterhin 11 Plätze zur Kleinkindbetreuung zur Verfügung, vgl. hierzu S.26)
- 60 neue Plätze im Neubau der Inklusionskindertagesstätte der Lebenshilfe an der Max-Jäger-Schule
- 20 Plätze entfallen im Kindergarten St. Antonius durch Schließung der befristet eingerichteten Gruppe

- 22 Plätze entstehen in der Inklusionskindertagesstätte „Mullewapp“ der Reha-Südwest durch Umwandlung einer Krippengruppe in eine altersgemischte Gruppe (es stehen weiterhin 6 Plätze zur Kleinkindbetreuung zur Verfügung)
- 25 Plätze entstehen durch Eröffnung einer weiteren Gruppe an der Evang. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin

Im Kindergartenjahr **2017/2018** wird sich das Platzangebot wie folgt verändern.

- durch Umstellung einer zweiten Gruppe in der Inklusionskindertagesstätte der Lebenshilfe auf inklusiven Betrieb wird sich das Platzangebot um 10 Plätze reduzieren
- Der Trägerverein Freier Waldorfkindergarten Rastatt e.V. möchte nach Kauf und Sanierung des Gebäudes weitere 11 Plätze für Kinder ab 3 Jahre anbieten. Falls das Bauvorhaben schneller voranschreitet, kann die Erweiterung des Angebotes schon im Kindergartenjahr 2016/2017 zu Tragen kommen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen nochmals in einer Übersicht:

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr		
	2016/17	2017/18	2018/19
Kinderschule Amalie Struve	147	147	147
Kindertagesstätte BIBER –Haus für Kinder	141	141	141
Kindertagesstätte Rheinau-Nord	122	122	122
Kindertagesstätte Ottersdorf	89	89	89
Kindergarten Maria Königin	50	50	50
Kindergarten Zwölf Apostel	55	55	55
Kindertagesstätte Stockhorn	62	62	62
Kindergarten Heilig Kreuz	92	92	92
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	80	80	80
Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
Kindergarten St. Raphael	113	113	113
Kindergarten St. Anna	43	43	43
Waldorf Kindergarten	35	46	46
Kindergarten St. Michael	66	66	66
Kindergarten St. Bernhard	44	44	44
Kindergarten St. Antonius	66	66	66
Kindergarten St. Franziskus	100	100	100
Naturkindergarten Wurzelzwerge	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest	42	42	42
Betriebsnahe Kindertagesstätte SieKids	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe*	60	50	50
Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	75	75	75
<b>Gesamt</b>	<b>1.597</b>	<b>1.598</b>	<b>1.598</b>

\*4 Gruppen, davon 2016/17 zwei inklusiv, ab 2017/18 drei inklusiv, je Gruppe belegen 5 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf jeweils 2 Plätze

Durch Neu- und Umbauten und Umwandlung werden die Platzkapazitäten in den Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2016/2017 um 109 Plätze zunehmen.

Dabei unterstützt die Lebenshilfe bei der Neueröffnung ihrer Inklusionskindertagesstätte „Das Pünktchen“ im September 2016 das Platzangebot, indem sie entsprechend § 3 des Fördervertrages mit der Stadt Rastatt zur Deckung des erforderlichen Bedarfs übergangsweise eine zusätzliche Gruppe für Kinder ab 3 Jahre einrichtet. Damit hat die Lebenshilfe bei Betriebsbeginn neben den beiden Kleinkindgruppen insgesamt vier Gruppen, die für Kinder ab 3 Jahre zur Verfügung stehen.

Außerdem hat der private Naturkindergarten „Wurzelzwerge“ angeboten, bei Bedarf eine weitere Gruppe mit 20 Plätzen zu eröffnen.

### 6.3 Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3

Zur Überprüfung der Auslastung der Einrichtungen berichten die Kindertageseinrichtungen monatlich über deren Belegung. Fehlbedarfe werden in einer zentralen Warteliste der Stadt Rastatt erfasst. Diese umfasste zum Zeitpunkt der Planerstellung 47 Kinder, für die im laufenden Kindergartenjahr aktuell kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann. Darüber hinaus werden einmal jährlich die Haupt- und Randzeiten der Betreuung in einer Überprüfungswoche erfasst.

Der Bedarf für die Gesamtstadt stellt sich für die Jahre 2016 bis 2019 -mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Zif. 3.3)- wie folgt dar:

<b>Gesamtstadt</b>	<b>2016 / 2017</b>	<b>2017/ 2018</b>	<b>2018 / 2019</b>
Kinder	1.727	1.717	1.691
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	1.554	1.545	1.522
-Kinder in Sondereinrichtungen	52	52	52
-Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	25	25	25
+Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	35	35	35
=Bedarf für Kinder in Rastatt –Korridor 1-	1.512	1.503	1.480
=Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung –Korridor 2-	1.549	1.618	1.627
= Bedarf incl. Wanderung, Stadtentw. u. Flüchtlinge –Korridor 3-	1.593	1.662	1.671
-Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	1.597	1.598	1.598
+Plätze in Tagespflege	8	8	8
-Bedarf an altersgemischten Plätzen (siehe Ziff. 5.3 Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen	102	102	102
<b>= Summe der verfügbaren Plätze</b>	<b>1.503</b>	<b>1.504</b>	<b>1.504</b>
<b>=Fehlbedarf bzw. Überhang –Korridor 1-</b>	<b>-9</b>	<b>1</b>	<b>+24</b>
<b>=Fehlbedarf bzw. Überhang –Korridor 2-</b>	<b>-46</b>	<b>-114</b>	<b>-123</b>
<b>=Fehlbedarf bzw. Überhang –Korridor 3-</b>	<b>-90</b>	<b>-158</b>	<b>-167</b>

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

Mit den vorhandenen 1.597 Plätzen in Kindertageseinrichtungen und ergänzenden 8 Plätzen in der Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr vor Schuleintritt gelingt es im Kindergartenjahr 2016/17 derzeit nicht, den Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rechnerisch wieder zu erfüllen. Dies begründet sich teilweise damit, dass U 3 Kinder nicht unerheblich Plätze in altersgemischten Gruppen belegen. Die zusätzlichen Bedarfe durch städtebauliche Entwicklungen und Zuwanderung werden den Mangel verschärfen.

Bei entsprechender Entwicklung sind zu gegebener Zeit folgende **Planungen zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung** aufzunehmen:

- Mit der Fertigstellung der Wohngebäude am Leopoldplatz und der fortschreitenden Bebauung der neuen Ludwigvorstadt wird ein dreigruppiger Erweiterungsbau an der Kindertagesstätte Friedrich Oberlin, unter Einbezug eines Teils des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 8398 (neben der AOK), notwendig werden.



- Bei weiterhin anhaltendem Anstieg der Bevölkerungszahl, durch Flüchtlinge und Zuwanderung, ist ein zweigruppiger Anbau an die Kindertagesstätte Stockhorn möglich.
- Ebenso der Anbau einer Gruppe an die Kindertagesstätte Rheinau-Nord.
- Zur Errichtung einer weiteren neuen Kindertagesstätte steht darüber hinaus in Rheinau-Nord das Flst. Nr. 7856 mit rd. 2700 m<sup>2</sup> zur Verfügung.

Die Kosten der An- und Neubauten wären im Rahmen der Planungen noch zu ermitteln. Es liegen bisher noch keine Kostenschätzungen oder gar Kostenberechnungen vor. Anbauten im Rahmen des Kleinkindgruppenausbaus lagen in den vergangenen Jahren bei rd. 500.000 EUR pro Gruppe, wobei der Wert aufgrund steigender Anforderungen an Energieeinsparung und steigenden Preisen sich weiter erhöhen dürfte. Bei Neubauten ist die Situation im Einzelfall so unterschiedlich, dass hier keine Orientierungswerte gegeben werden können.

Nachfolgend werden der Bedarf und die Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen getrennt nach Kernstadt und Ortsteilen –ohne Berücksichtigung von zusätzlichem Bedarf wegen Zuwanderung und städtebaulicher Entwicklung- dargestellt.

### 6.3.1 Kernstadt

In der Kernstadt nutzen die Eltern traditionell die verschiedenen Einrichtungen und Angebote zur Betreuung ihrer Kinder. Sie wählen Einrichtungen nach deren pädagogischen Konzept, ihrer Erreichbarkeit oder Ausstattung aus. Es gibt keine festgelegten Einzugsbereiche. Die Bedarfsentwicklung stellt sich hierbei wie folgt dar:

<b>Kernstadt</b>	<b>2016 / 2017</b>	<b>2017 / 2018</b>	<b>2018 / 2019</b>
Kinder	1.345	1.331	1.313
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	1.211	1.198	1.182
./. Kinder in Sondereinrichtungen	48	48	48
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	13	13	13
+Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	33	33	33
Bedarf für Rastatter Kinder	1.183	1.170	1.154
Vorhandene Plätze: St. Bernhard, Maria Königin, Zwölf Apostel, Stockhorn, Amalie Struve, St. Antonius, St. Franziskus, Heilig Kreuz, Rheinau-Nord, Paul-Gerhardt-Haus, BIBER, Waldorf, Naturkindergarten Rastatter Wurzelzwerge, Reha-Südwest, KiTa IB Siekids, KiTa Lebenshilfe und KiTa Friedrich Oberlin	1.211	1.212	1.212
-Bedarf an altersgemischten Plätzen (siehe Ziff. 5.3 Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	50	50	50
= verfügbare Plätze	1.161	1.162	1.162
Fehlbedarf / Überhang	-22	-8	+8

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im Vorjahr wurden im Durchschnitt in der Kernstadt 8 Kinder unter 3 Jahre in AM-Gruppen betreut. Ab 2016/2017 werden in Rheinau-Nord und in Müllewapp zusätzlich für 17 Kinder unter 3 Jahre Plätze vorgehalten.

Vor allem durch die Berücksichtigung des Bedarfs für die altersgemischte Betreuung ergibt sich in der Kernstadt für das Kindergartenjahr 2016/2017 ein Fehlbedarf. Freie Plätze in den Ortsteilen können dafür in Anspruch genommen werden.

### 6.3.2 Niederbühl

In Niederbühl, dem Ortsteil mit den engsten räumlichen Bezügen zur Kernstadt, stehen folgende Entwicklungen an:

<b>Niederbühl</b>	<b>2016 / 2017</b>	<b>2017 / 2018</b>	<b>2018 / 2019</b>
Kinder	95	89	89
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	86	80	80
./. Kinder in Sondereinrichtungen	2	2	2
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	5	5	5
+Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	1	1	1
Bedarf für Kinder in Rastatt	80	74	74
Vorhandene Plätze: Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
Bedarf an altersgemischten Plätzen (siehe Ziff. 5.3 Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	0	0	0
= verfügbare Plätze	75	75	75
Fehlbedarf / Überhang	-5	+1	+1

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im Kindergarten St. Laurentius wird bisher keine AM-Gruppe angeboten.

Im Ortsteil Niederbühl zeigt sich ein geringer rechnerischer Fehlbedarf, der ggf. mit dem Angebot in der Gesamtstadt ausgeglichen werden kann.

### 6.3.3 Ottersdorf

In Ottersdorf führte die bauliche Entwicklung in der Vergangenheit zu einer Erhöhung des Bedarfs, der sich im nächsten Kindergartenjahr nochmals fortsetzt.

<b>Ottersdorf</b>	<b>2016 / 2017</b>	<b>2017 / 2018</b>	<b>2018 / 2019</b>
Kinder	94	99	96
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	85	89	86
./. Kinder in Sondereinrichtungen	1	1	1
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	1	1	1
Bedarf für Kinder in Rastatt	85	89	86
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte Ottersdorf	89	89	89
Bedarf an altersgemischten Plätzen (siehe Ziff. 5.3 Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	22	22	22
= verfügbare Plätze	67	67	67
Fehlbedarf / Überhang	-18	-22	-19

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im vergangenen Jahr wurden im Durchschnitt 11 Kinder unter 3 Jahre in AM-Gruppen betreut.

In Ottersdorf ergibt sich im Kindergartenjahr 2016/2017 ein Fehlbedarf im Umfang von nahezu einer Gruppe. In der Einrichtung ist ein hoher Bedarf an Krippenplätzen gegeben, der mit

der vorhandenen Krippengruppe allein nicht gedeckt werden kann. Bisher wurden nicht belegte Plätze im Kindergartenbereich für U 3 Kinder in altersgemischten Gruppen zur Verfügung gestellt.

Auch bei intensiver Belegung einer altersgemischten Gruppe mit Kindern unter drei Jahren, kann dieser Bedarf jedoch nicht vollständig gedeckt werden und die mit zweijährigen belegten Plätze fehlen darüber hinaus zur Bedarfsdeckung für Kinder über drei Jahren.

Dieser angespannten Situation kann nur mit einer Veränderung der Belegungspraxis weitestgehend abgeholfen werden. Da in der Kernstadt ein nicht unerheblicher Teil von Krippenplätzen nicht in Anspruch genommen werden, sind künftig Anfragen über die 10 zur Verfügung stehenden Plätze hinaus, dorthin zu verweisen und die Plätze in der altersgemischten Gruppe ab zwei Jahre vorrangig mit Kindern ab drei Jahre zu belegen. Weiterhin zeichnet sich ab, dass die zusätzliche Gruppe für Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt, die im Werkraum untergebracht ist, dauerhaft benötigt werden wird. Mittelfristig ist deshalb der Anbau einer weiteren Gruppe notwendig.

Die Kindertagesstätte verfügt über ein bilinguales Angebot, das gerne in Anspruch genommen wird. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand in Höhe von 0,3 Vollzeitstellen und die Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr werden bereitgestellt.

#### 6.3.4 Plittersdorf

Die Entwicklung der Kinderzahlen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ist in Plittersdorf ansteigend, wobei folgender Trend besteht:

<b>Plittersdorf</b>	<b>2016 / 2017</b>	<b>2017 / 2018</b>	<b>2018 / 2019</b>
Kinder	92	94	94
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	83	85	85
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	2	2	2
+Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
<b>Bedarf für Kinder in Rastatt</b>	<b>81</b>	<b>83</b>	<b>83</b>
Vorhandene Plätze: Kindergarten St. Raphael	113	113	113
Bedarf an altersgemischten Plätzen (siehe Ziff. 5.3 Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	16	16	16
<b>= verfügbare Plätze</b>	<b>97</b>	<b>97</b>	<b>97</b>
<b>Fehlbedarf / Überhang</b>	<b>+16</b>	<b>+14</b>	<b>+14</b>

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im vergangenen Jahr wurden im Durchschnitt 8 Kinder unter 3 Jahre in AM-Gruppen betreut.

Nachdem seitens der Pfarrgemeinde die geplante Umwandlung einer Gruppe in eine Krippengruppe nicht vollzogen wurde ergibt sich in Plittersdorf ein Überhang, der zur Betreuung

von Kindern ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen jedoch dringend benötigt wird, um den örtlichen Bedarf weitestgehend zu decken.

Besonders dringlich ist in Plittersdorf die bauliche Sanierung oder ein Neubau der Kindertagesstätte. Das in die Jahre gekommene Gebäude entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine frühkindliche Bildungseinrichtung. Neben der baulichen Sanierung des Gebäudes, die dringend erforderlich wäre, wären auch nahezu alle Funktionsräume durch An- und Umbau bedarfsgerecht herzustellen. Darüber hinaus fehlt es an Erweiterungs- und Außenfläche. Als Freifläche grenzt nur der Dorfplatz an. Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass ein Neubau am Ortsrand die wirtschaftlichere Lösung darstellen würde. Hier ist unter Einbezug des Ortschaftsrates die für den Ortsteil beste Lösung herauszuarbeiten.

Weiter ist davon auszugehen, dass in Plittersdorf aufgrund der städtebaulichen Entwicklung ein zusätzlicher Bedarf an Plätzen entstehen wird, der allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht weiter konkret abgebildet werden kann.

### 6.3.5 Rauental

In Rauental bleibt der Bedarf in den kommenden Kindergartenjahren unverändert.

<b>Rauental</b>	<b>2016 / 2017</b>	<b>2017 / 2018</b>	<b>2018 / 2019</b>
Kinder	33	35	33
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	30	32	30
./. Kinder in Sondereinrichtungen	1	1	1
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	2	2	2
+Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
Bedarf für Kinder in Rastatt	27	29	27
Vorhandene Plätze: Kindergarten St. Anna	43	43	43
-Bedarf an altersgemischten Plätzen (siehe Ziff. 5.3 Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	2	2	2
= verfügbare Plätze	41	41	41
Fehlbedarf / Überhang	+14	+12	+14

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im vergangenen Jahr wurden im Durchschnitt 1 Kind unter 3 Jahre in AM-Gruppen betreut.

In Rauental ist ein konstanter Überhang an Plätzen zu verzeichnen. Dieser wird für den Ausgleich des Fehlbedarfs in der Gesamtstadt in Anspruch genommen. Von Vorteil ist dabei der Standort nahe der Autobahn, durch den Eltern bewegt werden können bei auswärtiger Beschäftigung ihre Kinder dort betreuen zu lassen. Mit der Einrichtung einer Krippengruppe hat der Kindergarten zudem an Attraktivität gewonnen. Zwischenzeitlich zeigt sich, dass aufgrund des vorhandenen Bedarfs in der Gesamtstadt auch der Kindergarten St. Anna nahezu voll ausgelastet ist. Die Einrichtung bietet ab dem Kindergartenjahr 2016/2017, der Nachfra-

ge entsprechend, auch Ganztagsbetreuung für Kinder ab 3 Jahre an. Hierzu sind bauliche Anpassungen im Kindergarten erforderlich, um die notwendigen räumlichen Voraussetzungen zum Essen und Ruhen bzw. Schlafen zu schaffen. Eine weitergehende bauliche Sanierung die dringend erforderlich wäre wird jedoch zurückgestellt, da eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Ausstattung des Kindergartens am jetzigen Standort sich als kaum realisierbar und unwirtschaftlich darstellt. Es wurden deshalb erste Planungsüberlegungen für einen Neubau neben der Schule aufgenommen.

### 6.3.6 Wintersdorf

In Wintersdorf, dem Ortsteil der am weitesten von der Kernstadt entfernt liegt, zeigt sich folgende Entwicklung:

<b>Wintersdorf</b>	<b>2016 / 2017</b>	<b>2017 / 2018</b>	<b>2018 / 2019</b>
Kinder	68	69	66
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	61	62	59
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	3	3	3
+Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
Bedarf für Kinder in Rastatt	58	59	56
+Bedarf an altersgemischten Plätzen (siehe Ziff. 5.3 Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	12	12	12
Vorhandene Plätze: Kindergarten St. Michael	66	66	66
= verfügbare Plätze	54	54	54
Fehlbedarf / Überhang	-4	-5	-2

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im vergangenen Jahr wurden im Durchschnitt 6 Kinder unter 3 Jahre in AM-Gruppen betreut.

In Wintersdorf besteht im Kindergartenjahr 2016/2017 ein geringer rechnerischer Fehlbedarf. Da die Belegung mit Kindern unter 3 Jahre nicht gleichbleibend hoch ist, kann bisher der örtliche Bedarf gut gedeckt werden. Die Einrichtung wird aufgrund des bilingualen Angebotes auch von außerhalb des Stadtteils gerne angefragt. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage bietet die Einrichtung seit Anfang des Jahres in einer altersgemischten Gruppe auch Ganztagsbetreuung an.

In der Einrichtung St. Michael wird weiterhin eine bilinguale Betreuung angeboten. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand wird ab dem 01.09.2012 auf 0,3 Vollzeitstellen und Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr begrenzt.

## 7. Kindertagespflege

Im Rahmen der Kindertagespflege können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zu ihrem 14. Geburtstag betreut werden. Die Betreuung und Erziehung findet meist im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Eine Tagespflegeperson darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Tagespflege ergänzt das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen. Insbesondere Betreuungszeiten, die in Kindertageseinrichtungen nicht oder nicht wirtschaftlich angeboten werden können, sollen in Tagespflegestellen angeboten werden. Besondere Betreuungszeiten, z.B. frühmorgens, spätabends, über Nacht oder an Wochenenden benötigen in erster Linie berufstätige Alleinerziehende. Außerdem bevorzugen einige Eltern diese familienähnliche Betreuungsform für Kleinkinder. Deshalb sollen weiterhin ausreichend Tagespflegestellen bereitgestellt werden.

Trotz gezielter Förderung der Tagespflege durch den Bund bleibt die Anzahl der Tagespflegestellen in der Stadt Rastatt weiterhin gering. Das vorhandene Angebot wird auch nur begrenzt in Anspruch genommen.

Zum 31.12.2015 gab es folgende Plätze in der Kindertagespflege:

Einrichtungen	Plätze	Davon belegt
Für Kinder unter drei Jahre	15	11
Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	8	3
<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>14</b>

Datenquelle: Jugendamt des Landkreises

Die Zahl der Plätze bei Tagespflegepersonen ist damit gegenüber dem Vorjahr insgesamt nahezu gleich geblieben. Für Kinder unter drei Jahre stand 1 Platz mehr zur Verfügung, während sich für Kinder über drei Jahre das Platzangebot um 2 Plätze verringert hat.

Die Vermittlung von Tagespflege erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises in enger Abstimmung mit dem Kundenbereich Kindertagesbetreuung des Fachbereichs Jugend, Familie und Senioren. Dabei finden die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes, die Wünsche der Eltern, sowie die organisatorische Praktikabilität (Wohnortnähe, Mobilität etc.) besondere Beachtung. Personen, die sich bereitfinden, ein Kind in Kindertagespflege aufzunehmen, werden durch den Pflegekinderdienst des Landkreises überprüft, ob sie als Tagespflegeperson geeignet sind. Die Tagespflegepersonen werden durch den Pflegekinderdienst des Landkreises Rastatt qualifiziert, auf die Aufgabe der Tagespflege vorbereitet und fortlaufend be-

gleitend beraten. Die Vermittlung und die Qualitätskontrolle werden ebenfalls durch das Jugendamt des Landkreises gewährleistet. Dabei ist es wichtig Kontinuität in der Betreuung und Erziehung der Kinder anzubieten, damit die erforderliche Verlässlichkeit für berufstätige Eltern gegeben ist.

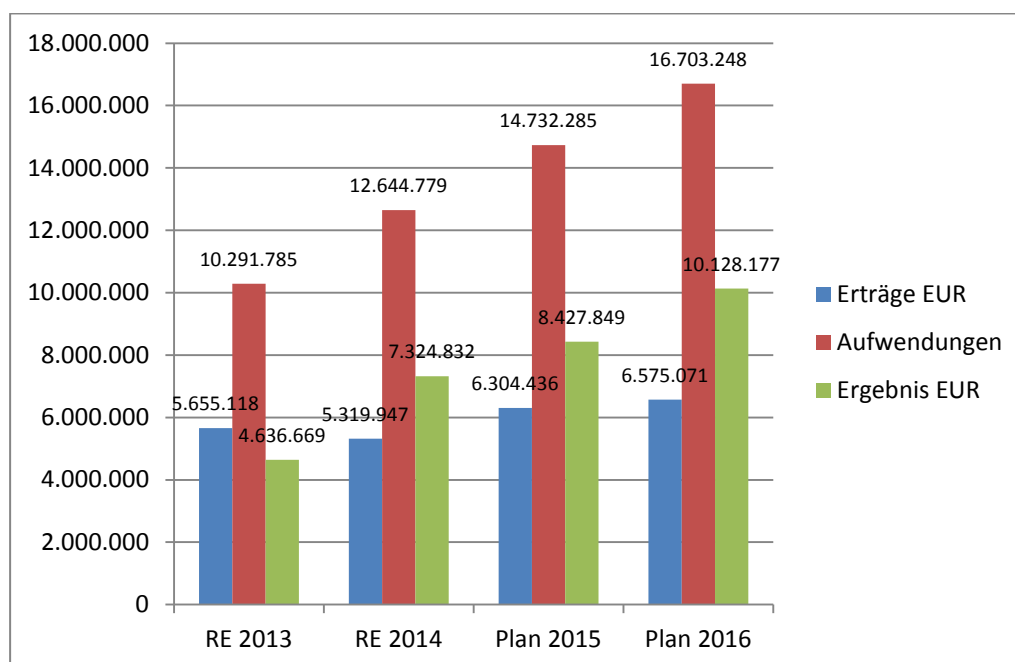
## 8. Finanzen

Die Stadt Rastatt hat in den zurückliegenden Jahren ein bedarfsgerechtes, vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder erreicht, um dem Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gerecht zu werden. Die Zahl der Betreuungsplätze sowohl im Kleinkindbereich als auch bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren konnte deutlich erhöht werden, insbesondere der Anteil der Ganztagesplätze wurde entsprechend der gestiegenen Nachfrage berufstätiger Eltern erheblich ausgebaut.

Die Weiterentwicklung der Kinderbetreuungsangebote und insbesondere der Ausbau der Kleinkindbetreuung führen dazu, dass die Kosten der Stadt seit Jahren kontinuierlich ansteigen.

### 8.1 Betriebskosten

Die Kosten für den laufenden Betrieb der Einrichtungen haben sich in den vergangenen Jahren entwickelt wie folgt:



Quelle: Haushaltsplan Stadt Rastatt (Gesamt-RE 2015 lag noch nicht vor)

Trotz erhöhter Zuweisungen durch das Land sind die bei der Stadt verbleibenden Kosten ständig angestiegen. Im Jahr 2013 lagen die bei der Stadt verbleibenden Kosten noch bei rund 4,6 Mio EUR, für das Jahr 2016 ist von einem negativen Ergebnis von rund 10 Mio EUR auszugehen.

In den Aufwendungen sind sowohl die Personal- und Sachkosten für die städtischen Einrichtungen, als auch die Zuschüsse an die freien Träger enthalten. Der große Anstieg ist vor



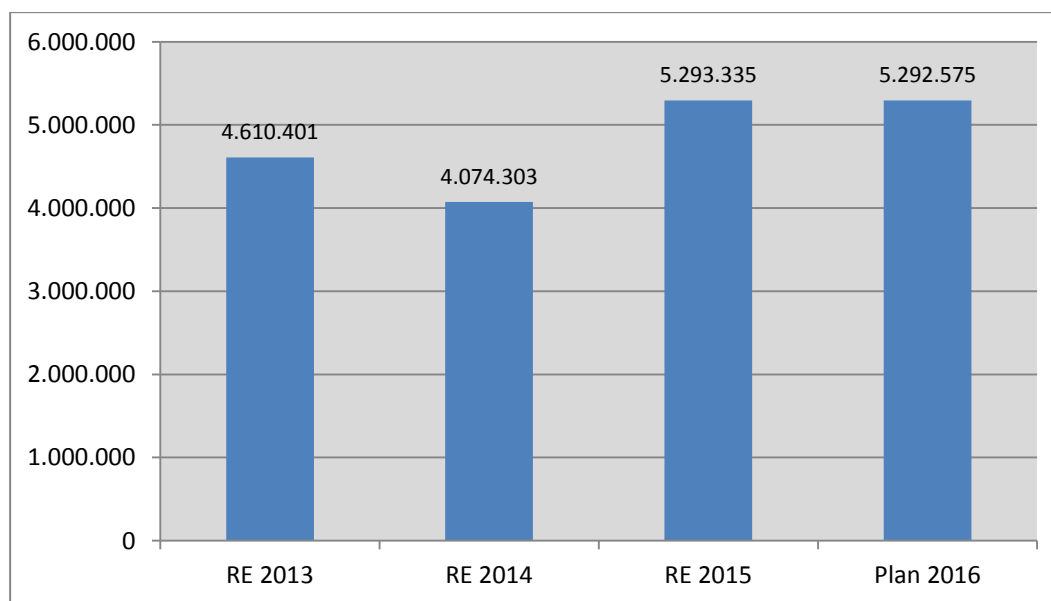
allein mit der Zunahme der Personalstellen (Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels und zusätzliche Gruppen) zu erklären. Auch die Qualitätsverbesserungen in der Angebotsstruktur, beim Fachpersonal und durch zusätzliche Sprachbildung schlagen sich in der Kostenentwicklung entsprechend nieder.

Die Erträge beinhalten neben den Zuweisungen des Landes auch die Beiträge der Eltern (siehe hierzu Zif. 8.5).

## 8.2 Zuweisungen des Landes (FAG)

Der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden geschlossene Pakt für Familien mit Kindern brachte seit 2012 eine wesentliche Verbesserung der Zuweisungen des Landes für die Kleinkindbetreuung. Ab dem Jahr 2014 beteiligt sich das Land grundsätzlich mit 68 % an den kommunalen Betriebsausgaben. Allerdings waren im Jahr 2014 wegen der vom Land berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aus 2012 die Zuweisungen nicht unerheblich geringer, sind jedoch bereits im Folgejahr wieder deutlich angestiegen.

Die Zuweisungen haben sich seit 2013 wie folgt entwickelt:



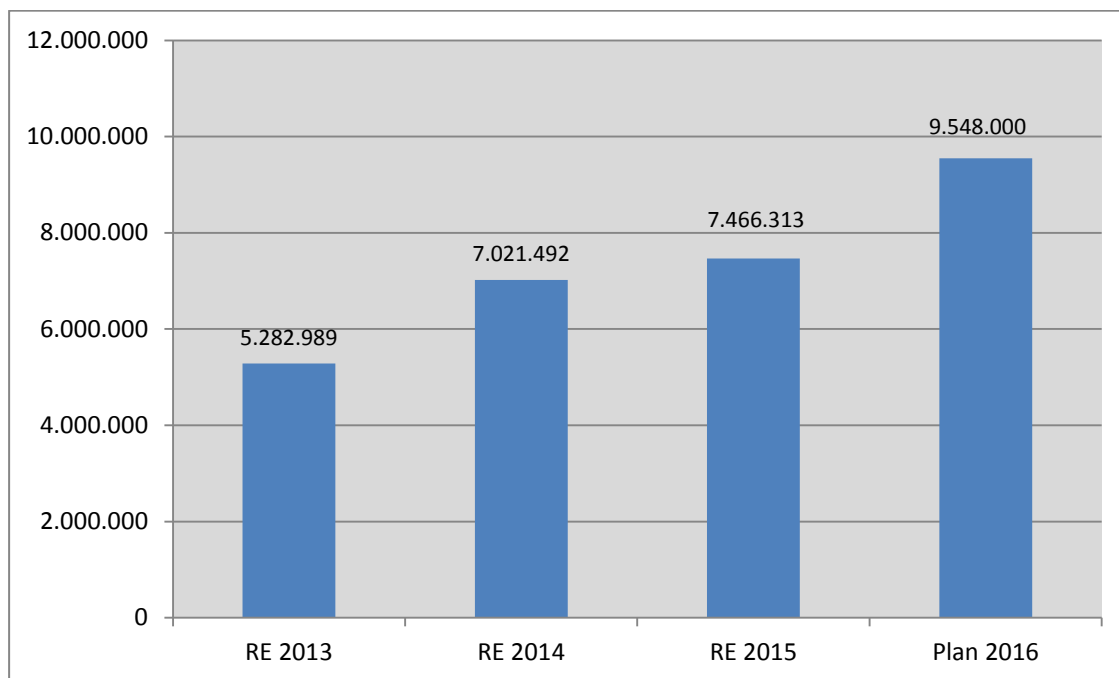
Quelle: Haushaltsplan Stadt Rastatt

## 8.3 Zuschüsse an freie Träger

Freie und privat-gewerbliche Träger müssen an der Bedarfsplanung beteiligt werden. Sie tragen dazu bei, dass die gesetzlich geforderte Vielzahl von Werteorientierungen und pädagogischen Ausrichtungen in Inhalt und Methodik im Angebot der Kindertagesbetreuung vor-

gehalten und damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen werden kann.

Neben den 4 städtischen Einrichtungen beteiligen sich in Rastatt 10 katholische, 3 evangelische und insgesamt 6 privat-gewerbliche Träger an der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Diese haben nach § 8 KiTaG Anspruch auf Förderung ihrer Betriebsausgaben. Mit dem massiven Ausbau der Betreuungsplätze sind in den vergangenen Jahren auch die Ausgaben für die Förderung der freien Träger erheblich angestiegen und haben sich entwickelt wie folgt:



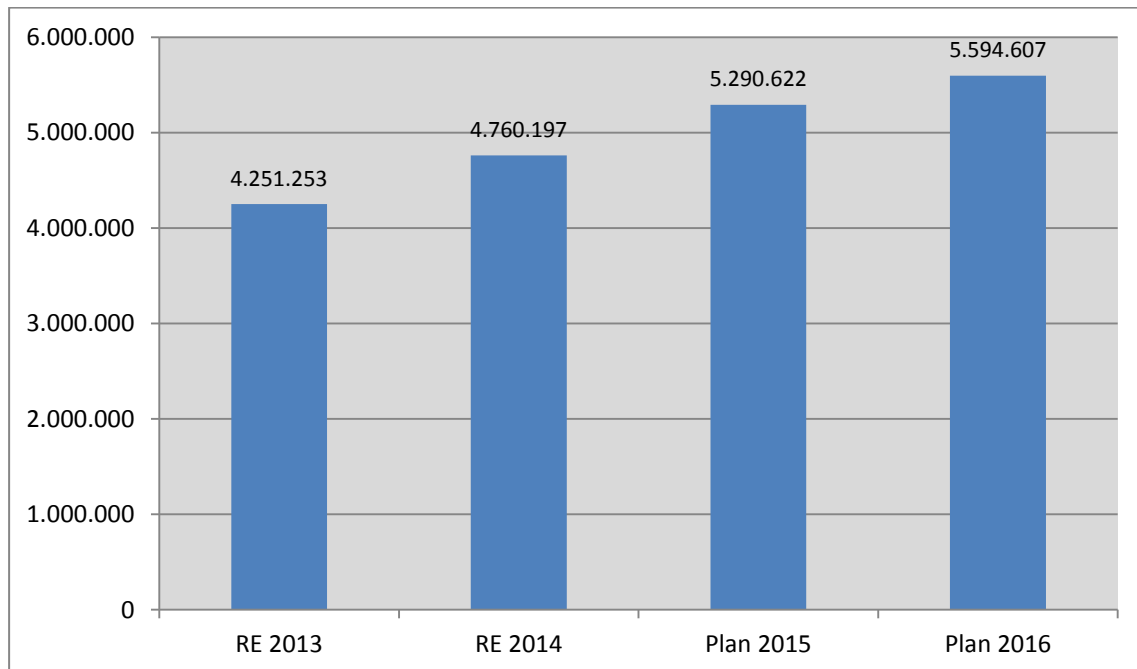
Quelle: Haushalt Stadt Rastatt

Zusätzliche Gruppen und neue Einrichtungen sowie die Tariferhöhungen im Sozial- und Erzieherdienst sind ursächlich für die massiven Ausgabenanstiege für die freien Träger.

#### **8.4 Personalkosten für die städtischen Einrichtungen**

In den städtischen Einrichtungen BIBER, Ottersdorf, Rheinau-Nord und Amalie Struve ist der vielzitierte Fachkräftemangel bisher nicht angekommen. Dazu trägt nicht zuletzt auch die sehr hohe Bereitschaft der Stadt zur qualifizierten Ausbildung von Fachpersonal in den verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten und Berufsabschlüssen bei. Die allermeisten Auszubildenden, die dies wünschen, finden im Anschluss an ihre Ausbildung einen Arbeitsplatz in einer der Einrichtungen der Stadt.

Im Zusammenhang mit den Kapazitätserweiterungen, den Qualitätsverbesserungen und den Tarifierhöhungen sind die Personalkosten für die Beschäftigten in den vier Einrichtungen in den letzten Jahren ebenfalls erheblich angestiegen wie die folgende Darstellung zeigt:



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (RE 2015 lag noch nicht vor)

## 8.5 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen folgen jeweils den gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag, Städtetag und der Kirchen in Baden-Württemberg. Sie wurden zuletzt vom Gemeinderat am 20.07.2015 mit Wirkung vom 01.09.2015 beschlossen. Die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge berücksichtigt eine Sozialstaffelung, die sich an der Zahl der Kinder unter 18 Jahre im Haushalt orientiert.

Für einkommensschwache Familien übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Elternbeitrag ganz oder teilweise. Weiterhin unterstützen auch das Sozialamt und das Jobcenter die Teilnahme am Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Für die betroffenen Kinder ist in diesen Fällen lediglich ein Eigenanteil von 20 EUR im Monat als Essenbeitrag zu entrichten.

Im vergangenen Jahr haben von 572 betreuten Kindern insgesamt 145 diese Hilfen erhalten.

Für das Kindergartenjahr 2015/2016 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Für Kinder ab drei Jahren:

	Familien mit	ab 1.9.2015
Regelkindergarten	1 Kind	100 €
	2 Kinder	76 €
	3 Kinder	50 €
	4 und mehr Kinder	16 €

verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	1 Kind	125 €
	2 Kinder	95 €
	3 Kinder	63 €
	4 und mehr Kinder	20 €
Ganztagesgruppe	1 Kind	182 €
	2 Kinder	138 €
	3 Kinder	91 €
	4 und mehr Kinder	29 €

Für Kinder unter drei Jahren:

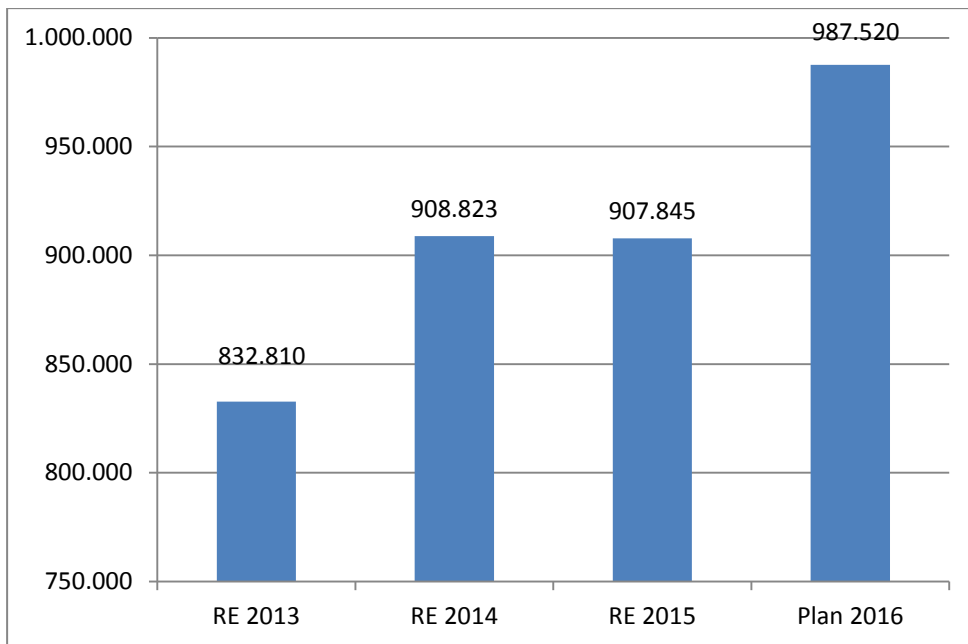
	Familien mit	ab 1.9.2015
verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	1 Kind	250 €
	2 Kinder	190 €
	3 Kinder	126 €
	4 und mehr Kinder	40 €
Ganztagesgruppe	1 Kind	364 €
	2 Kinder	276 €
	3 Kinder	182 €
	4 und mehr Kinder	58 €

Bei Betreuungsformen mit Mittagessen sind hierfür monatlich 57,60 € zu entrichten.

**Einnahmen aus Elternbeiträgen 2015:**

Gesamt	907.845 EUR
Davon Elternbeiträge für Betreuung	735.492EUR
Davon Essenbeitrag	172.353 EUR

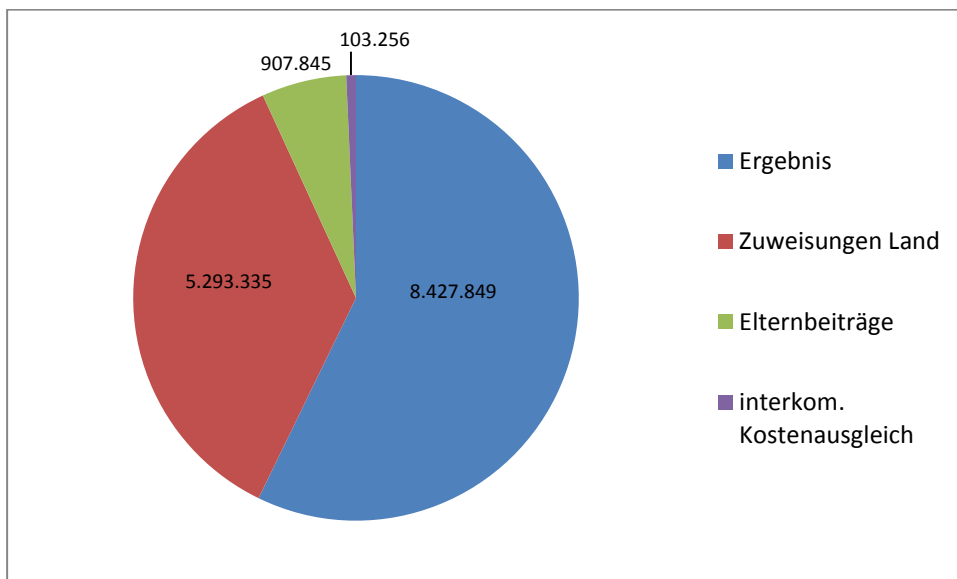
Die Einnahmen aus Elternbeiträgen in den städtischen Einrichtungen haben sich seit 2013 wie folgt entwickelt:



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt

Im Vergleich zum Rechnungsjahr 2013 sind im Jahr 2014 die Einnahmen aus Elternbeiträgen deutlich angestiegen. Dies hängt im Wesentlichen mit der Neueröffnung von Gruppen in den Einrichtungen Amalie Struve und Ottersdorf zusammen.

Die folgende Darstellung zeigt deutlich, dass die Stadt den wesentlichen Teil der Kosten für die Kindertagesbetreuung trägt. Neben den seit 2012 erheblich verbesserten Zuweisungen des Landes tragen die Beiträge der Eltern mit zur Finanzierung des umfangreichen Angebotes in Rastatt bei.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt

## 9. Fazit und Ausblick

Die örtliche Bedarfsplanung orientiert sich am Kindergartenjahr und findet in einem fortlaufenden Prozess der Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Maßnahmeplanung und Entscheidung statt. Sie beobachtet anstehende Entwicklungen und stellt die Weichen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der Stadt.

Mit den in der Vergangenheit beschlossenen Maßnahmen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung stehen derzeit in der Gesamtstadt ausreichend Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahre zur Verfügung. Damit kann der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr erfüllt werden.

Weitere Anstrengungen sind jedoch notwendig damit auch für Kinder über drei Jahre ein ihrem Rechtsanspruch entsprechendes Platzangebot vorhanden ist. Der vorhandene Fehlbedarf, der vor allem durch die nun abgeschlossene Umwandlung von bestehenden Kindergartengruppen in Krippengruppen entstanden ist, macht die Bereitstellung zusätzlicher Gruppen vor allem in der Kernstadt erforderlich.

Durch die anstehenden städtebaulichen Entwicklungen und die gravierende Zuwanderung wird sich jedoch die Betreuungssituation in den nächsten Jahren insgesamt nicht entspannen. Insbesondere der Zuzug von Flüchtlingen bleibt in diesem Zusammenhang kaum kalkulierbar. Beide, sowohl die städtebauliche Entwicklung als auch die Zuwanderung, werden sowohl für Kinder unter drei Jahre als auch für Kinder über drei Jahre eine Steigerung des Platzbedarfs hervorrufen, der mit den vorhandenen Einrichtungen nicht abzudecken sein wird. Der dadurch notwendig werdende Ausbau sollte auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung und –Verbesserung erfolgen und damit eine gute pädagogische Arbeit durch eine Reduzierung von Gruppengrößen unterstützen.

Außerdem ist der Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes mit Behinderung im Rahmen der Inklusion zu beachten. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf beansprucht entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschriften je nach Umfang des Förderbedarfs mindestens zwei Plätze. Damit reduziert sich das Platzangebot in einer Einrichtung je nach Zahl der betreuten Kinder mit Behinderung nicht unerheblich.

Weiterhin macht der Rechtsanspruch nach bedarfsgerechten Betreuungsplätzen auch im Kindergartenalter eine weiter zunehmende Nachfrage nach Ganztagsplätzen wahrscheinlich, was zu einer weiteren Reduzierung der Platzzahlen führen wird.